

# Förderrichtlinie Landesprogramm Stadtgrün und Lärminderung (FRL Stadtgrün-Lärm 2022)

## Merkblatt zu Lärminderungsmaßnahmen

### Grundsätzliche Hinweise:

- Unter dem Begriff Straßenverkehrswege im Sinne der Richtlinie sind öffentliche Straßen sowie Fahrwege von Straßenbahnen zu verstehen.
- Voraussetzung für eine Förderung nach diesem Programm ist eine tatsächliche Lärmbetroffenheit an Straßenverkehrswegen oberhalb gesundheitsrelevanter Pegelwerte. Eine tatsächliche Lärmbetroffenheit liegt vor, wenn Gebäude welche zu Wohn- oder besonders schutzwürdigen Zwecken (siehe insbesondere § 2 Absatz 1 Nr. 1 16. BImSchV) genutzt werden, von Verkehrslärm ab der Erheblichkeitsschwelle von 65 dB(A) am Tag oder 55 dB(A) in der Nacht betroffen sind.

Dies ergibt sich maßgeblich aus den Ergebnissen der alle fünf Jahre stattfindenden Lärmkartierung.

Alternativ kann die Erheblichkeitsschwelle auch durch allgemein fachlich anerkannte Lärmberechnungen (z.B. nationale Berechnungsvorschrift RLS90/RLS19) begründet werden. Für die fachliche Anerkennung alternativer Berechnungsmethoden ist vor Antragstellung die Einwilligung des Sächsischen Landesamtes für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie (LfULG, Referat 52), [laerm.lfulg@smekul.sachsen.de](mailto:laerm.lfulg@smekul.sachsen.de) einzuholen. Die erteilte Einwilligung ist im Rahmen der Antragstellung durch eine entsprechende Eigenerklärung des Antragstellers zu bestätigen. Nachweise müssen im Antrag nicht vorgelegt werden - sind jedoch für eine mögliche vertiefte Prüfung durch SAB vorzuhalten.

### Hinweise zum Lärmaktionsplan:

- Es muss ein aktueller Lärmaktionsplan nach § 47 d BImSchG für dasjenige Gemeindegebiet vorhanden sein, in dem das Vorhaben umgesetzt werden soll, d.h. die antragstellende Kommune muss im Förderantrag erklären, dass
  - o ein Lärmaktionsplan nach § 47 d BImSchG durch den Gemeinderat beschlossen und
  - o der Lärmaktionsplan gegenüber dem LfULG zur Weiterverwendung gem. § 47 d Abs. 7 BImSchG beanstandungslos berichtet wurde.
- Im Antrag muss die Aktualität des Lärmaktionsplanes bestätigt werden.

- Bis zum 18.07.2024 (nächster turnusmäßiger Termin für die Fertigstellung aktueller/aktualisierter Lärmaktionspläne auf Basis der Lärmkartierung 2022) werden Maßnahmen akzeptiert, welche auf der Lärmaktionsplanung 2018 basieren.
- Weitere fachliche Hinweise zur Lärmaktionsplanung sind verfügbar unter [www.umwelt.sachsen.de/informationen-und-downloads-zur-umgebungslarmrichtlinie-20377.html](http://www.umwelt.sachsen.de/informationen-und-downloads-zur-umgebungslarmrichtlinie-20377.html)

**Hinweis zu aktiven Lärmschutzmaßnahmen (Nr. 2.2.1 der Richtlinie):**

Bei Nr. 2.2.1 der FRL findet sich eine Auflistung von Regelbeispielen für aktive Lärmschutzmaßnahmen. Darüber hinaus können auch „sonstige aktive Lärmschutzmaßnahmen“ (wie z.B. die Installation lärmindernder Schachtabdeckungen) gefördert werden.

Die fachliche Einwilligung des LfULG, Referat 52, laerm.ifulg@smekul.sachsen.de ist in den folgenden Fällen vor Antragstellung einzuholen:

- bei Ankreuzen/Antragsstellung „sonstige aktive Lärmschutzmaßnahmen“ sowie
- bei Mehrfachankreuzen/ geplanter Antragsstellung mehrerer aktiver Lärmschutzmaßnahmen.

**Hinweis zu nicht investiven konzeptionellen Lärmschutzmaßnahmen (Nr. 2.2.2 der Richtlinie):**

- Vor Antragstellung ist die fachliche Einwilligung des LfULG, Referat 52, laerm.ifulg@smekul.sachsen.de einzuholen.
- Bei der Antragsstellung sind die einzelnen zur Förderung beantragten Maßnahmen im Rahmen der Beschreibung des Vorhabens zu benennen.

**Weitere Hinweise zu Fördergegenständen:**

- Aktive Lärmschutzmaßnahmen - Überbauung von Pflaster  
Die Überbauung von Pflaster durch Asphalt wird nur unter folgenden Bedingungen gefördert:
  - Es handelt sich bei dem zu überbauenden Pflaster nicht um wiederverwendbares Natursteinpflaster.
  - Für den vorhandenen Straßenaufbau kann eine ausreichende Tragfähigkeit nachgewiesen werden.
  - Es kommt ein nachhaltiger und langlebiger Spezialheißasphalt nach dem aktuellen Stand der Technik zur Anwendung.